

die Liefertermine, die Qualität und die Pflanzgutfraktionen (bei Pflanzkartoffeln) sowie die Begutachtung des Pflanzgutes während der Vegetationszeit vertraglich zu vereinbaren. Zur Gewährleistung der stabilen Versorgung spezialisierter Betriebe der Speisekartoffelproduktion mit hochwertigem Pflanzgut sind Direktbeziehungen zwischen spezialisierten Betrieben der Speisekartoffelproduktion und benachbarten örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben mit Pflanzgutproduktion zu organisieren.

(5) Betrieben, die sich auf die Saatgut- und Pflanzgutproduktion spezialisiert haben und im Durchschnitt der letzten 3 Jahre höchste Saatgut- und Pflanzguterträge und gute Saatgutqualitäten erzielt haben, kann der Titel „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuerkannt werden.

(6) Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und andere Bürger können im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung gartenbauliches Saat- und Pflanzgut vermehren.

## §10

## Aufbereitung von Saat- und Pflanzgut

(1) Die VEB Saat- und Pflanzgut sind verpflichtet, bei vereinbarter Anlieferung von Saatgut als Rohware das Saatgut aufzubereiten. Dazu ist das Saatgut (Rohware) nach Abstimmung mit den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben abzunehmen, auch unter extremen Bedingungen gesund zu erhalten, schonend aufzubereiten und entsprechend den phytosanitären Erfordernissen gegen pflanzliche bzw. tierische Schaderreger zu beizen bzw. chemisch und technisch zu behandeln. Die Kalibrierung und Fraktionierung des Saatgutes wichtiger Kulturpflanzenarten ist zu erweitern. Die VEB Saat- und Pflanzgut nehmen über die Wirtschaftsverträge gegenüber den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben Einfluß auf die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Saat- und Pflanzgut vor dessen Aufbereitung.

(2) Die VEB Saat- und Pflanzgut sind mit der standardgerechten Abnahme des Saat- und Pflanzgutes (Rohware) für die Aufbereitung, Gesunderhaltung und Vermarktung desselben sowie für die termingerechte Versorgung der Pflanzenproduktionsbetriebe mit Saat- und Pflanzgut verantwortlich. In den VEB Saat- und Pflanzgut ist die Qualitätssicherung weiter zu entwickeln.

## §11

## Qualitätssicherung, Saatgut- und Pflanzgutprüfung

(1) Saat- und Pflanzgut ist zur Sicherung einer hohen Qualität entsprechend den Standards (TGL) zu produzieren, aufzubereiten und zu handeln.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung führt auf der Grundlage verbindlicher Standards und gesetzlicher Güte- und Prüfvorschriften die staatliche Qualitätskontrolle durch. Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nimmt die staatliche Kontrolle zur Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Standards (TGL) im Saatguthandel und die Saatgutverkehrskontrolle wahr.

(3) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung führt die Feldanerkennung aller Vermehrungsbestände für den Export und solcher Feldbestände, die auf Vertragsbasis für andere Staaten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vermehrt werden, soweit dies vom ausländischen Partner gefordert wird, durch. Durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erfolgt die Probenahme und Plombierung von Saatgut für den Export und Import, die Prüfung und Attestierung von Saat- und Pflanzgut aus Importen. Die Übernahme der Feldanerkennung von Vermehrungsbeständen bei ausgewählten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturpflanzenarten erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Ministe-

rium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nimmt die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und Organen auf dem Gebiet der Saatgut- und Pflanzgutprüfung und -Zertifizierung wahr.

(5) Die VEB Saat- und Pflanzgut sind für die Qualitätsprüfung von Rohware, Saat- und Pflanzgut für den Handel in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Sie führen die Feldanerkennung aller Vermehrungsbestände außer den im Abs. 3 genannten Feldbeständen sowie die Probenahme für Rohware und Saatgut, die Prüfung und Attestierung von Rohware, die Prüfung, Attestierung und Anerkennung von Saat- und Pflanzgut sowie die Prüfung und Zulassung von Handelssaatgut von Aufwüchsen dieser Vermehrungsbestände durch. Sie sind auch für die Feldanerkennung, Prüfung, Attestierung und Anerkennung von Pflanzgut bei Direktbeziehungen entsprechend § 9 Absätze 3 und 4 verantwortlich.

(6) Zur Sicherung der Saatgutversorgung für eine Aussaatperiode kann der Generaldirektor der WB Saat- und Pflanzgut nach Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung in begründeten Fällen generelle Ausnahme- und Sondergenehmigungen zur Abweichung von den in den Standards (TGL) festgelegten Qualitätsanforderungen erteilen, ebenfalls Sondergenehmigungen für einzelne Partien. Sondergenehmigungen mit Deklarationszwang sowie andere, durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung erteilte Auflagen sind auf den Lieferpapieren, bei Kleinstpackungen, mit Ausnahme der Volumenpackungen, in Bunttüten auf der Verpackung kenntlich zu machen.

(7) Art und Umfang von Mängeln bei Saat- und Pflanzgut sind bei Vertragsstreitigkeiten grundsätzlich durch Gutachten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nachzuweisen.

(8) Für die Vervollkommnung und Weiterentwicklung der Methoden der Saatgut- und Pflanzgutprüfung ist die WB Saat- und Pflanzgut verantwortlich.

## 5. Abschnitt

## Versorgung mit Saat- und Pflanzgut

## §12

## Bedarfsermittlung und -bilanzierung

(1) Grundlage des Bedarfs an Saat- und Pflanzgut bilden die in den bestätigten Betriebsplänen der örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetriebe festgelegte Anbaustruktur sowie der eingeschätzte Bedarf der Kleingärtner, Siedler, Kleintierzüchter und anderen Bürger, der Bedarf für den Export sowie für die Bildung der staatlichen Reserven an Saat- und Pflanzgut. Zur bedarfsgerechten Versorgung mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut erfolgt jährlich jeweils im Vorlauf für das folgende Jahr durch die zuständigen VEB Saat- und Pflanzgut eine Bedarfsermittlung. Die Bedarfsermittlung in den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben schließt die Beratung über neu zugelassene Sorten durch den Beratungsdienst der VEB Saat- und Pflanzgut ein. Die Bedarfsermittlung ist die Grundlage für den Abschluß der Wirtschaftsverträge zwischen den VEB Saat- und Pflanzgut und den örtlich geleiteten Pflanzenproduktionsbetrieben. Die Bereitstellung von Getreidesaatgut durch die VEB Saat- und Pflanzgut ist entsprechend den materiell-technischen Voraussetzungen bis zur vollen Bedarfsdeckung planmäßig zu erweitern.